**Nutzungsordnung für Analysen am NanoSIMS des Leibniz-Institut für Ostseeforschung Seestraße 15, D-18119 Rostock**

**Präambel**

Diese Nutzungsordnung soll die störungsfreie Nutzung des Sekundärionen-Massenspektrometers CAMECA NanoSIMS 50L (im Folgenden: Gerät) des Leibniz-Institut für Ostseeforschung, Seestraße 15, D-18119 Rostock (nachfolgend „IOW“ genannt) gewährleisten und zu einer hohen Auslastung führen. Ziel der Nutzung ist es, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu erarbeiten und ggf. zu veröffentlichen. Grundlage aller Arbeiten sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung des Geräts durch Mitarbeiter des IOW sowie Kooperationspartner und externe Wissenschaftler (im Folgenden: Nutzer) und sämtliche hierauf gerichteten Nutzungsverträge.

**§ 2 Allgemeines zur Nutzung**

1. Das IOW stellt dem Nutzer das Gerät zur Verfügung.
2. Die Bedienung des Gerätes erfolgt ausschließlich durch einen vom IOW speziell für diesen Nutzungsauftrag zugewiesenen Mitarbeiter.
3. Der Nutzer hat den Anweisungen des bedienenden Mitarbeiters Folge zu leisten.

**§ 3 Zustandekommen des Nutzungsvertrages**

1. Der Nutzer kann sich über das Gerät und das Messverfahren anhand der G*eneral Information -* Anlage 1 - informieren. Bei Interesse an einer Nutzung ist das geplante Projekt sodann mit dem IOW vorab zu besprechen.
2. Der Nutzer stellt einen Nutzungsantrag an das IOW, welcher die in dem Formular *Analysis Request* - Anlage 2 - geforderten Angaben zu enthalten hat.
3. Sind bei der Lagerung der Proben oder bei der Beprobung besondere Vorkehrungen zu treffen, ist dies dem IOW bereits mit Antragstellung anzuzeigen und hierauf besonders hinzuweisen.
4. Die Antragsstellung begründet weder einen Nutzungsanspruch noch kommt hierdurch bereits ein Nutzungsvertrag zustande. Die Antragstellung stellt die Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Nutzungsvertrages durch den Nutzer dar. Dieses Angebot kann vom IOW innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Antragsstellung beim IOW angenommen werden.
5. Das IOW teilt dem Nutzer die Annahme des Angebots und den für die Messung vergebenen Termin mindestens in Textform (per Fax oder E-Mail) mit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht. Im Falle der Nichtannahme des Angebots erfolgt keine gesonderte Mitteilung an den Nutzer.
6. Wird eine Annahmeerklärung durch das IOW erst nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 Satz 3 abgegeben, stellt sie ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages durch das IOW dar. Dieses Angebot ist vom Nutzer binnen einer Woche mindestens in Textform (per Fax oder E-Mail) anzunehmen. Geht die Annahmeerklärung des Nutzers erst nach Ablauf der vorgenannten Frist beim IOW ein, so stellt sie wiederum ein neues Angebot des Nutzers dar, für das die Abs. 4 und 5 entsprechend gelten.

**§ 4 Terminvergabe**

1. Der Nutzer ist an die Terminvergabe des IOW gebunden. Bei der Terminvergabe werden die Terminvorschläge des Nutzers aus dem *Analysis Request* - Anlage 2 - möglichst berücksichtigt.
2. Vergeben werden jeweils ganze Messtage. Ein Messtag umfasst maximal 8 Stunden.
3. Das IOW ist berechtigt, den vereinbarten Nutzungstermin zu verschieben. Die Terminverschiebung ist dem Nutzer bis spätestens 48 Stunden vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen. Im Falle eines Defektes am Gerät ist auch eine kurzfristigere Terminverschiebung möglich. Das IOW haftet nicht für dem Nutzer durch die Terminverschiebung etwaig entstandene Kosten, es sei denn, die Terminverschiebung oder der dieser zugrunde liegende Defekt des Geräts ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des IOW zurückzuführen
4. Der Nutzer kann von dem ihm durch das IOW zugewiesenen Termin zurücktreten bzw. um eine Verschiebung bitten. Dies hat spätestens zwei Wochen vor Messbeginn zu erfolgen, damit die Messzeit anderweitig verplant werden kann.

**§ 5 Nutzungsentgelt**

1. Die Nutzung des Gerätes und die Zurverfügungstellung des fachkundigen Mitarbeiters werden pro Messtag wie folgt vergütet:

|  |  |
| --- | --- |
| Antragstellung durch IOW-Mitarbeiter | 500,00 EUR |
| Projekte anderer wissenschaftlicher Institutionen | 1.000,00 EUR |
| Projekte von Unternehmen | 2.000,00 EUR |

Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Inbegriffen ist die zur Vorbereitung und Auswertung notwendige Beratung. Die Probenvorbereitung sowie die Auswertung der Daten obliegen dem Nutzer.

1. Das Nutzungsentgelt ist mit der Rechnungsstellung durch das IOW fällig und zahlbar auf das in der Rechnung angebene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer.

Der Nutzer kommt mit der Zahlung des Nutzungsentgelts spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Zahlung der vollen Summe geleistet hat.

1. Tritt der Nutzer bis spätestens zwei Wochen vor Messbeginn von dem ihm zugewiesenen Termin zurück oder bittet um eine Verschiebung, so fällt kein Nutzungsentgelt an. Bei einer späteren Rücktrittserklärung bzw. Bitte um eine Terminverschiebung fallen folgende Nutzungsentgelte an:

|  |  |
| --- | --- |
| 13. bis 7. Tag vor Messbeginn: | 25% des Nutzungsentgelts nach Abs. 1 |
| 6. bis 1. Tag vor Messbeginn: | 50% des Nutzungsentgelts nach Abs. 1 |

1. Nimmt der Nutzer den ihm zugewiesenen Termin nicht wahr, ohne hiervon zurückgetreten zu sein bzw. um eine Terminverschiebung gebeten zu haben, oder fällt der Messtag aus anderen Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, aus, so ist das volle Nutzungsentgelt nach Abs. 1 zu zahlen.
2. Dem Nutzer bleibt es in den Fällen der Abs. 3 und 4 unbenommen nachzuweisen, dass dem IOW ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale ist.

**§ 6 Vorbereitung, Ablauf und Ergebnisse des Messverfahrens**

1. Der Nutzer stellt die Proben in geeignet vorbereiteter Form (vgl. G*eneral Information -* Anlage 1 -) spätestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Nutzungstermin zur Verfügung. Bei besonderen Materialien kann dieser Zeitraum auf Anforderung des IOW verlängert werden. Die Proben werden vom *Sample description sheet* - Anlage 3 - begleitet. Proben, die den abgesprochenen Anforderungen nicht genügen, werden nicht vermessen.
2. Kommt es aufgrund nicht rechtzeitig angelieferter Proben zu Verzögerungen bei der Messung, die dazu führen würden, dass nachfolgende Termine nicht eingehalten werden könnten, so kann das IOW den Termin absagen. Der Nutzer ist in diesem Falle nach § 5 Abs. 4 zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Der Ablauf der Messungen wird in einem Protokoll festgehalten, das dem Nutzer zusammen mit den Messdaten zur Verfügung gestellt wird.
4. Der Nutzer hat den Messungen auf Verlangen des IOW beizuwohnen und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
5. Spätestens vier Wochen nach Übergabe der letzten Daten gibt der Nutzer Rückmeldung über den Erfolg der Messung mittels des *Post analysis form* - Anlage 4 -.
6. Die wissenschaftliche Auswertung der Messergebnisse erfolgt durch den Nutzer. Einen Arbeitsplatz mit Auswertungssoftware stellt das IOW dafür zur Verfügung. Ein Termin hierfür ist mit dem IOW abzusprechen. Das IOW steht für Beratungen und Diskussionen zur Verfügung. Sind Mitarbeiter des IOW in die wissenschaftliche Auswertung mit eingebunden, gelten die Veröffentlichungsregelungen der DFG.
7. Publikationen, die aus den Messergebnissen entstehen, sind dem IOW als Reprint zur Verfügung zu stellen.

**§ 7 Kalibrierung**

1. Die Basisfunktionen des Gerätes werden vor Messbeginn durch das IOW nach bestem Wissen geprüft. Die Justierung und Überprüfung komplexer Funktionen (Massenauflösung, laterale Auflösung) ist proben-/projektabhängig und somit Teil der Messzeit.
2. Tritt im Laufe der Messzeit ein Defekt auf, kann die Messung abgebrochen werden. Das IOW teilt einen Termin mit, an dem die Messzeit fortgesetzt wird. Bis zur Abbrechung der Messung ist die Messzeit gemäß § 5 als voller Messtag zu vergüten, es sei denn, der zur Abbrechung der Messung führende Defekt des Gerätes ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des IOW zurückzuführen.
3. Der Nutzer hat benötigte Kalibrierstandards mitzuliefern. Welche Standards nötig sind ist vorher mit dem IOW abzusprechen.

**§ 8 Haftung**

1. Die Haftung des IOW ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des IOW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des IOW beruhen.

1. Für die Nutzbarkeit sowie die Weiterverwendbarkeit der Messergebnisse übernimmt das IOW keine Haftung.
2. Soweit bei der Lagerung der Proben oder bei der Beprobung besondere Vorkehrungen zu treffen sind, haftet das IOW nicht für die Verschlechterung einer Probe oder die Verfälschung der Messergebnisse, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Probe entstanden sind, es sei denn, der Nutzer hat auf die notwendigen Vorkehrungen im Antrag besonders hingewiesen. In diesem Falle haftet das IOW entsprechend Abs. 1.
3. Das IOW haftet nicht für Schäden, die durch eine technische Störung des Gerätes entstehen, es sei denn, die Störung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des IOW zurückzuführen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Führt die Beprobung einer durch den Nutzer eingelieferten ungeeigneten Probe zur Verschmutzung oder zum Ausfall des Gerätes, hat der Nutzer dem IOW sowohl die dadurch entstehenden Kosten als auch den Nutzungsausfall zu ersetzen. Das gleiche gilt für eine Beschädigung des Gerätes durch den Nutzer.

**§ 9 Umgang mit den Daten**

1. Die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Informationen sind ausschließlich IOW-Mitarbeitern zugänglich, die mit dem Betrieb des Gerätes befasst sind.
2. Messergebnisse werden vom IOW zur Verbesserung des Messbetriebes genutzt. Darüber hinausgehende Verwendungen werden mit dem Nutzer abgesprochen.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort ist Rostock. Rostock wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Diese Nutzerordnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzerordnung werden auf der IOW-Webseite bekannt gemacht.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzerordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Nutzerordnung im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geiste, dem Inhalt und Zweck des Nutzungsvertrages bestmöglich gerecht wird.

Anlagen

1 General information

2 Analysis request

3 Sample description sheet

4 Post analysis form